



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Postfach 1761
29507 Uelzen

Bearbeiter/in
Herr Alex

E-Mail
michael.alex@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I20190021, 21.6.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.1 LG 908034391-1 Ax

Telefon
04131 15-1472

Datum
28.06.2019

Arbeitsschutz;

Antrag der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck Nr. 18, 29575 Altenmedingen auf Genehmigung nach §§ 4/10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (Bezeichnung: WEA 1) des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5,3 MW) als Bürgerwindpark Altenmedingen - 4. Bauabschnitt - am Standort in 29257 Altenmedingen, Außenbereich, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Widling,

gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Ich bitte nach Erteilung einer Genehmigung um Übersendung des Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Alex

Anlage: Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
DE-Mail: lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Stellungnahme vom 28.6.2019, Az.: 4.1 LG 908034391-1 Ax

Antrag der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck Nr. 18, 29575 Altenmedingen auf Genehmigung nach §§ 4/10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (Bezeichnung: WEA 1) des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5,3 MW) als Bürgerwindpark Altenmedingen - 4. Bauabschnitt - am Standort in 29257 Altenmedingen, Außenbereich, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

Arbeitsschutz

I. Nebenbestimmungen

Maschinen und Geräte

1. Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

2. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Kennzeichnungen

3. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

4. An geeigneten Stellen um die Windenergieanlage ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).
5. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

6. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung/PSA

7. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

8. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

9. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Elektrische Anlage

10. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
 - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

11. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).
12. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).
13. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

14. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
 - Lage der Rettungswege
 - Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
15. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

16. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

II. Hinweise

Aufzugsanlagen

1. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher
- vor Inbetriebnahme,
 - nach prüfpflichtigen Veränderungen,
 - wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

2. Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

Gefährdungsbeurteilung

3. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsch Gesetzliche Unfallversicherung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

4. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.“

Prüffristen

5. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für Überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

Gefahrstoffe

6. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Baustellenverordnung

7. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

Sonstiges

8. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.

Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

III. Zugrunde gelegte Rechtsnormen

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeits-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schutzgesetz - ArbSchG

vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)

vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704)

zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)

zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; BGBl. 2012 I S. 131)

zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)